

Nr.

Allg. Dokumente

sowj. Kgf.

Dok. Bd. A VI

angefangen: _____
beendigt: _____
19 _____

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4125



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenheftung
ist dies die Titelseite

131 1.64 (RSCHA)

Götz, Wffz

Ludwigsburg, Polen Dokument 42

Arbeiflshaber von Posen
Tiermeisterabteilung

Posen, den 7.10. 1939

Richtlinien für die Kriegsgefangenenlager.

- 1.) Der verschlagene polnische Volkscharakter zwingt dazu, sich jeder Milde, die der Pole als Weichheit und Schwachheit auslegt, zu enthalten. Jede Vertrauensseligkeit, in die der Deutsche nur zu leicht verfällt, ist zu unterbinden.
- 2.) Alle Kriegsgefangenen verbleiben auf Befehl des Führers im besetzten Gebiet. Infolgedessen sind die Lagerkommandanturen als bodenständig zu betrachten und entsprechend zu besetzen. Meldung der Namen der Kommandanten der Kriegsgefangenenlager und die Stärke ihrer Dienststelle zum 12.10.39.
- 3.) Sämtliche Gefangenlager, einschl. der in Erkundung begriffenen sind Stammlager und für Dauerbelegung auch während der kalten Jahreszeit einzurichten. Die Ausstattung mit Fahrzeugen hat durch die Gruppen zu erfolgen. Im Bedarfsfall können hierzu Beutepferde beim Mil.Bef.v.Posen, IVc, angefordert werden.
- 4.) Beim Eintreffen von Kriegsgefangenen sind zunächst deren Personalien (Name, Vorname, Tag u. Ort der Geburt, Nr. der Erkennungsmarke, Dienstgrad, Truppenteil, Heimatanschrift, Beruf, Nationalität) festzustellen; sodann ist die ärztliche Untersuchung durchzuführen. Eine Benachrichtigung der Angehörigen hat zunächst zu unterbleiben.
- 5.) Entlassung volksdeutscher Kriegsgefangener.
Gemäß Besonderer Anordnungen Nr. 10 v. 30.9.39, Ziff. V b), sind Kriegsgefangene volksdeutscher Abstammung zu entlassen. Hierzu wird in Ergänzung der bislang dafür gegebenen Anordnungen bestimmt, daß die erste Entscheidung darüber, ob der Nachweis der volksdeutschen Abstammung als genügend erbracht anzusehen ist, dem Kommandanten des betreffenden Kriegsgefangenenlagers zusteht. Bei der Prüfung ist ein scharfer Maßstab anzulegen.

Dem volksdeutschen Kriegsgefangenen ist von seinem Stammlager ein in der Gültigkeit auf acht Tage befristeter Entlassungsschein mitzugeben. Über diese, mit laufender Nummer zu versehenden vorläufigen Entlassungsscheine ist

bei der Lagerkommandantur eine Liste zu führen. Seitens der Landräte und Stadtkommissare, bei denen sich die vorläufig entlassenen volksdeutschen Kriegsgefangenen unverzüglich zu melden haben, wird die Richtigkeit der von ihnen hinsichtlich ihrer Abstammung gemachten Angaben nachgeprüft. Treffen sie zu, wird ihnen unter Abnahme des vorläufigen Entlassungsscheines eine endgültige Aufenthaltserlaubnis erteilt. Auf dieser ist der Name des Kriegsgefangenen-Stammlagers und die Nummer des von diesem ausgestellten Entlassungsscheines zu vermerken. Der vorläufige Entlassungsschein selbst ist an das Stammlager zurückzuleiten. Kriegsgefangene, deren Abstammungsangaben sich als falsch herausstellen, sind unter Mitteilung des Tatbestandes dem nächsten Kriegsgefangenenlager zuzuführen, welches seinerseits das Stammlager verständigt.

- 6.) Den volksdeutschen Kriegsgefangenen sind von den Landräten bzw. Stadtkommissaren Uniform-Mantel, -Hose, -Rock und -Mütze abnehmen zu lassen. Die volksdeutschen Kriegsgefangenen erhalten dafür für den Waffenrock RM 5.---, für die Hose RM 4.---, für den Mantel RM 8.---. Diese Beträge sind von den Landräten usw. vorschußweise zu bezahlen, von ihnen zum 5.11.39 beim Armeeintendanten Mil. Bef. v. Posen zur Wiedererstattung anzufordern.
- 7.) Kriegsgefangene Mannschaften, nachweisbar aus der Festung Wanzenhau, sind entsprechend den Kapitulationsbedingungen zu entlassen. Die sofortige Entlassung gilt jedoch nicht für Kriegsgefangene, die ostwärts der Weichsel beheimatet sind. Diese können erst nach Besetzung der neuen Demarkationslinie entlassen werden, worüber weiterer Befehl folgt. Den Warschauer Kriegsgefangenen ist von den Gefangen-Durchgangslagern des A O K 8 ein besonderer Ausweis mitgegeben worden. Auf Grund dieses Ausweises sind sie anzusehen, sich unverzüglich bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Landrat bzw. Stadtkommissar zu melden. Durch militärische und polizeiliche Streifen ist dafür zu sorgen, daß derart entlassene Gefangene sich nicht weiter im Lande herumtreiben. Der zuständige Landrat bzw. Stadtkommissar sorgt dafür, daß die Kriegsgefangenen ihre Uniform- und Ausrüstungsstücke abgeben. Auch ist eine laufende poliz. Überwachung der

entlassenen Warschauer Kriegsgefangenen einzuführen. Sollten sich einzelne von ihnen als Unruhestifter oder renitent erweisen, sind sie festzunehmen und unter Mitteilung des Tatbestandes dem nächsten Kriegsgefangenenlager der Gruppen zuzuführen, wo sie zu verschärftem Arbeitsdienst heranzuziehen sind.

- 8.) Den kriegsgefangenen Offizieren aus der Festung Warschau ist der Degen zu belassen. Sie werden jedoch nicht entlassen, sondern in Offizier-Gefangenenlagern nach Deutschland abtransportiert. Bis dahin sind sie von den Gruppen in geeigneter Weise, getrennt von den sonstigen Kriegsgefangenen, unterzubringen.
- 9.) Die in den Stammlagern verbliebenden Kriegsgefangenen sind in Arbeitskolonnen einzuteilen und dementsprechend unterzubringen. Sie sind für Ordnung und Sauberkeit in ihren Lagern selbst verantwortlich zu machen. Unter dem Gesichtspunkt des späteren Arbeitseinsatzes sind in jedem Stammlager folgende Kriegsgefangenen-Abteilungen zu bilden und je nach ihrer Stärke in Kompanien zu gliedern:
 - I für landwirtschaftliche Arbeiten,
 - II für Straßenbau-, Verlade- und Aufräumungsarbeiten,
 - III Handwerker,
 - IV Intelligenz-Juden- und Renitentenkompanie.Die für den inneren Lagerbetrieb erforderlichen Kräfte (San. Mannschaften, Materialverwalter, Küchenpersonal, Haus- handwerker, Schreiber, Dolmetscher usw.) sind gesondert zusammenzustellen.
- 10.) Etwa unter den Kriegsgefangenen befindliche Offiziere sind von diesen zu trennen. Sie sind zum Abschub ins Heimatgebiet zu melden.
- 11.) Polnische Militärärzte sind zur Betreuung der übrigen Kriegsgefangenen zu verwenden.
- 12.) Die Kriegsgefangenen stehen den Gruppen als Arbeitskräfte zur Verfügung. Werden dazu kleinere Abteilungen aus den Stammlagern herausverlegt, so bleibt der Kommandant ihres Stammlagers trotzdem für ihre einwandfreie Überwachung, Unterbringung und Verpflegung verantwortlich. Auch ist er berechtigt, soweit dies im dienstl. Interesse erforderlich

erscheint, ihren Austausch mit Gefangenen des Stammlagers vorzunehmen. An einzelnen Stellen zurückgehaltene, noch nicht von einem Stammlager erfaßte Kriegsgefangene, sind einem solchen zwecks Personalaufnahme usw. zuzuleiten.

13.) Die Gruppen melden:

- a) jeden Sonnabend (erstmalig am 14.10.39)
- 1) Belegungsfähigkeit ihrer Lager,
 - 2) Istbestand der Lager an Kriegsgefangenen (einschl. der an Arbeitsplätze abgestellten), getrennt nach den Hauptabteilungen I, II, III, IV und Offizieren und Mannschaften. Lagerpersonal bei III.
 - 3) Kommissare.
- b) Abends, getrennt nach Offizieren und Mannschaften in der Abendmeldung.

den Militärbefehlshaber von Posen
Der Chef des Generalstabes. f

Die

Verteiler:

wie Besondere Anordnungen Nr. 8 = 130
zuzüglich C.d.Z. = 25

Überdem:

Gruppe v. Gienanth	= 20	}
Gruppe v. Schenckendorff	= 6	
Gruppe Metz	= 10	
Gruppe Büchs	= <u>8</u>	
	199.	

je 2 für Kommandanten
der Kriegsgefangenenlager

Städtische Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle Posen
Tgb. Nr. K. 528/43

Stab. Kf. Rtr. Kriegsgef.
7. " " Kriegsgef.
Posen, den 14. August 1943

Gend. Kreis Schrimm
Eing. 28. AUG. 1943
Ugb. Nr. 112

Betrifft: Kriegsfahndung.

Bezug: Nachtrag zu K 8901 vom 12.7.1943.

Die Verfügung der Kriminalpolizeileitstelle Posen vom 12.7.1943
~ K 8901 - betr. Kriegsfahndung unter Abschn. IV (Massnahmen bei
der Festnahme) hinter dem 3. Absatz wie folgt zu ergänzen:

"Behandlung flüchtiger sowjetrussischer Gefangener.

Durch den Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 5.5.42
Aktz. 2 f 24 73 AWA/Kriegsgefangen. Allg. (A) Nr. 92/42 g
Kdos., der sich unter Ziffer 3 mit der Behandlung flüchtiger
sowjetrussischer Kriegsgefangener befasst, ist angeordnet
worden, dass mit dem aus einem Stalag geflohenen Sowjetrussen,
die erfahrungsgemäss auf ihrer Flucht laufend Straftaten be-
gehen, um leben und weiterkommen zu können, wie folgt zu ver-
fahren ist:

Die Wiederergriffenen Kriegsgefangenen sind der nächsten Poli-
zeidienststelle zu übergeben, die baldmöglichst feststellt, ob
der Flüchtling Straftaten begangen hat. Ist das nicht der Fall,
so wird er dem Kriegsgefangenenlager zum Zwecke der Bestrafung
für die Flucht und zu späterem erneuten Arbeitseinsatz wieder
zur Verfügung gestellt.

Flüchtlinge, die während der Flucht Verbrechen oder Vergehen
begangen haben, sind sofort der Geheimen Staatspolizei-Staats-
polizeileitstelle Posen - Referat IV A 1 - vorzuführen. Nicht
vorzuführen sind lediglich solche Flüchtlinge, die zur Fort-
setzung ihrer Flucht kleinere, an den Tatbestand des Munde-
raubs grenzende Feld- oder Gelegenheitsdiebstähle ausgeführt
haben, um damit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Diese sind
dem Stalag XXI/C in Wollstein vorzuführen."

In Vertretung:

4-Sturmbannführer
Kriminaldirektor,

Verteilung:

K	
K I, II, III je	5
12, K (WKP)	1
Com. Kr. Pol. Massa	1
Kosten	1
Kretoschin	1
Rawitsch	1
Pleschen	1
Samter	1

Nachrichtlich	
Insp. d. SPUSD	1
Polizeipräs.	1
KPSt. Hohenzollern	
KPSt. Litzmannst.	
Städt. Polizeiamt, Pos. 1	

Kdr. d. Gend.	40
S.	10
Reserv.	30

102

55

0158